dei danni dovuti all'attrice o quella di rimandare la fissazione dei medesimi al giudice cantonale. Una fissazione ex aequo et bono da parte di questo giudice non è tuttavia contraria alla Legge sull'organizzazione giudiziaria federale e sembra altrettanto più indicata nel caso concreto, che nell'intenzione stessa della Ditta istante la questione dei danni ha un'importanza puramente accessoria, suo intento principale essendo, come fu dichiarato in corso di causa, quello di ottenere una decisione di massima. In relazione a questa dichiarazione è anche da ammettersi che una somma relativamente tenue di fr. 200 basti a salvaguardare i diritti e gli interessi dell'attrice;—

pronuncia:

L'appellazione della Ditta attrice, F. Moro-Simon, in Zurigo, è ammessa e la sentenza 6 luglio 1911 della Camera civile del Tribunale di Appello del Cantone Ticino riformata nel senso che è proibito alla Ditta convenuta di vendere sotto la leggenda « Toscana regia » ed in pacchi portanti i colori nazionali italiani (tricolore) i sigari cosidetti toscani da essa fabbricati e la fabbrica convenuta obbligata a pagare alla Ditta attrice la somma di fr. 200 a titolo di indennizzo.

90. Arteil der I. Zivilabteilung vom 19. Oktober 1912 in Sachen Riegler, Bekl. u. Ber.=Rl., gegen Juban, Rl. u. Ber.=Bekl.

Unlauterer Wettbewerb. Täuschende Nachahmung von Zigorettenschachteln. Objektive und subjektive Merkmale des unlauteren Wettbewerbes. fung an das Bundesgericht ergriffen und das Begehren gestellt und begründet: Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und die Rlage im vollen Umfange abzuweisen, event. sei die Streitsache zur Abnahme der angetragenen Beweismittel an die Vorinstanz zurückzuweisen.

C. — Der Kläger hat in seiner Berufungsantwort Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils beantragt.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung:

1. - Der Rlager G. Buban betreibt in Munchen eine Bigarettenfabrit. Seit Jahren bringt er feine Zigaretten unter bem Namen "Kleine Zuban" in Schachteln von 10 oder 20 Stud in ben Handel. Die Schachteln haben flache, quadratische Form und find aus bunnem Karton mit hellbraunem Papierüberzug (fog. Leinwandimitation) hergeftellt. Sie bestehen aus einem Schieber-Behalter, in ben die Zigaretten eingeschloffen find und einer diefen Schieber aufnehmenden, quadratischen, unten und oben offenen Kartonbulle. Beim Öffnen wird ber Schieber aus ber Umhüllung herausgezogen und die Zigaretten konnen nunmehr in der Beise aus bem Schieber herausgenommen werden, daß die Rlappe, die auf ber einen Seite des Schiebers fich befindet, über eine auf der Rudfeite angebrachte Rille zurudgebogen wird. Damit werden die obern Enden ber Zigarettenreihe von zwei Seiten freigelegt, mas bie Herausnahme erleichtert. Bor bem Anbrechen ber Schachtel bient die Schieberklappe nicht jum (teilweisen) Abschluß bes Schieber= Behalters, sondern sie ift über die Kartonhulle gestülpt, so daß dann an ihrer Stelle und insoweit die Kartonhulle unmittelbar ben Zigaretten anliegt. Die über bie Bulle geftulpte Rlappe wird auf jener bei den in Deutschland verkauften Schachteln durch bie aufgeklebte Steuerbanderole feftgehalten, bei ben fur bie Schweig bestimmten aber burch einen aufgeklebten weißen Bapierstreifen, ber mit ber fortlaufend in blaffer Lilafarbe aufgebruckten Schutsmarke bes Rlagers verziert ift. Unmittelbar unter biefem Papierftreifen find auf bem Schieber bie Worte aufgebruckt: "Schieber gef. gefch. hier öffnen. D. R. G. M. 383,808." Beim Offnen ber Schachtel wird die Banderole ober der Streifen gerriffen und ber Schieber-Behalter tann von nun an nur durch Ginschieben

A. — Durch Urteil vom 3. Juli 1912 hat das Kantonsgezricht St. Gallen in vorliegender Streitsache erkannt: Das Klagezbegehren Ziff. 1 ist vollständig, das Klagebegehren Ziff. 2 im reduzierten Betrage von 100 Fr. geschützt, im übrigen ist die Klage abgewiesen.

B. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte gultig die Beru-

bes Schiebers in die Kartonschachtel geschlossen werden. It die einmal geöffnete Schachtel in dieser Weise geschlossen worden so bleiben von dem Papierstreisen bloß noch die Endstücke sichtbar. Auf dem früher von der Klappe bedeckten, jetzt sichtbar gewordenen Teil der Kartonhülle sindet sich eine Anleitung aufgezoruckt, wie die Zigaretten am besten herauszunehmen sind. Darunter auf halber Höhe links enthält diese Seite der Umhüllung, auf zwei Zeilen verteilt die Ausschrift: "10 Zigaretten mit Goldmst." und weiter unten rechts die Schuhmarke des Klägers, die aus zwei aneinander gelehnten Wappenschildern besteht. Zu unterst am Rand sindet sich in großen Lettern die Ausschrift "Kleine Zuban".

Seit dem Sommer 1911 verwendet der Beklagte, Siegmund Riegler, für die von ihm vertriebenen, in St. Gallen hergestellten Bigaretten eine ber genannten abnliche Vervadung: Sie besteht nämlich in einer nur gang unmerklich größern, sonst aber gleichen, ebenfalls mit hellbrauner Leinwandimitation überzogenen Karton= bulle und in einem darin eingeschobenen Rartonbehälter mit Rlappe. Auf der Bulle befindet fich, an gleicher Stelle wie beim Rlager, eine Unleitung zum Berausnehmen ber Zigaretten und am gleiden Orte, links barunter eine Angabe über ben Inhalt, nämlich entweder zweilinig: "10 Zigaretten mit Goldmundstück" ober einlinig: "10 Zigaretten". An der Stelle, wo der Rlager seine Schutzmarke angebracht bat, findet fich bei bem Beklagten beffen eingerahmtes Monogramm und zu unterst, anstatt der Ungabe "Rleine Zuban" die Angabe "Kleine Riegler." Alle diese Aufschriften und das Monogramm find wie beim Kläger mit blauer Farbe und mit jeweilen nach Größe und Form entsprechenben Lettern gedruckt. Die Konstruktion ber Schachtel ist im Behalter und in der Umbullung gleich wie beim Kläger. Nur fehlt die Banderole; die Schieberklappe ift hier schon beim Berkauf in die Rartonhülle eingeschoben.

Im nunmehrigen Prozes hat der Kläger die Begehren aus Recht gestellt: 1. Es sei dem Beklagten zu untersagen, seine Zisgaretten sernerhin in der bisherigen Verpackung, welche die des Klägers rechtswidrig nachahme, zu vertreiben, und er sei zu verspflichten, den Vorrat der rechtswidrig nachgeahmten Zigarettens

schachteln zu vernichten. 2. Der Beklagte habe dem Kläger wegen illohaler Konkurrenz 2000 Fr. — eventuell eine richterlich zu bestimmende Entschädigung zu bezahlen nehst Zins seit dem 6. Okstober 1911 (Friedensrichtervorstand).

2. — Die Klage ist eine solche wegen unlautern Wettbewerbs. Der Kläger macht geltend, der Beklagte verwende für seine Ware eine der des Klägers täuschend ähnliche Verpackung und beeinträchtige ihn dadurch in seiner Geschäftskundschaft. Ein besonderes Schutzrecht — Marken- oder Patentrecht u. s. w. — steht dem Kläzger, wie unbestritten, an seiner Verpackung in der Schweiz nicht zu und ihre Schutzsähigkeit beurteilt sich daher ausschließlich nach den gemeinrechtlichen Grundsähen über den unlautern Wettbewerb (vergl. auch Bundesgerichtsentscheid vom 4. Oktober 1912 i. S. Tabak- und Ligarrensabrik J. J. Geiser c. Säuberli, Erw. 2*).

Die Boraussehungen bes unlautern Wettbewerbs find zunächst objektiv, in Sinsicht auf die erforberliche Möglichkeit ber Berwechslung beiber Berpackungen, gegeben: Die beiben Schachteln find fozusagen identisch nach ihrer außern Form, ihrer Größe, ihrer Karbe, der Anordnung der Aufschriften und der Art der für biese gewählten Lettern sowie nach bem für den Behälter verwen= beten Berichluß. Nennenswerte Unterschiede bestehen nur insoweit, als der Beflagte nicht wie der Rläger, auf ber Schachtel einen Papierstreifen aufklebt, ber vor dem Gebrauche ben Behalter an feiner Umhüllung festhalten und die Ware beffer abschließen foll, und daß er das Markenbild des Rlagers durch ein Monogramm und bie Bezeichnung "Kleine Zuban" durch "Kleine Riegler" ersett. Allein angefichts der beinahe völligen Übereinstimmung aller son= stigen Elemente besitzen diese Unterschiebe, weder einzeln für sich, noch nach ihrer Gesamtwirkung gewürdigt, die Kähigkeit, den Gin= bruck bes Ganzen zu einem andern zu machen und der Verwechs= lungsgefahr vorzubeugen: Das Monogramm bietet freilich für sich allein ein von der Marke des Klägers abweichendes Bild dar. Aber im Zusammenhang mit allen sonstigen graphischen Bestandteilen aufgefaßt, wird bieses Unterschiedsmerkmal verwischt burch die gleiche räumliche Anordnung ber genannten Beftandteile, die gleichartige Bermenbung ber verschiebenen Schriftingen, beren überein-

^{*} Unten Nr. 107.

stimmende blaue Farbe und ben im nämlichen Hellbraun gehaltenen Untergrund. Die Bezeichnungen "Kleine Zuban" und "Rleine Riegler" sobann find, mas die Schriftbilber anbelangt, einander völlig ähnlich und bilben insofern fogar ein wesentliches Moment für Die Übereinstimmung der beiden Berpackungen. Diftinktive Rraft kommt ihnen nicht fur bas Auge, nicht in bilblicher Sinficht zu, sondern nur in Sinsicht auf die begriffliche Berschiedenheit der beiden Worte "Auban" und "Riegler", die einen verschiedenen Ursprung ber Ware angeben (vergl. AS 36 II S. 429). Dieser Unterschied vermöchte aber die sonst in so hohem Grade bestehende Bermechelungegefahr nur zu beseitigen, wenn folche Zigaretten allgemein nur nach ihrem Ramen verlangt und gefauft wurden. Erfahrungsgemäß ist bas aber nicht ber Fall und es muß im Unschluf an die tatfächliche Burbigung ber Berhaltniffe, wie fie die Borinftang biefem Bunkte gegeben hat, angenommen werden, daß bei biefen Artikeln die Raufer vielfach ihre Aufmerksamkeit nicht noch besonders auf den Namen des Fabritanten richten, sondern sich nur mit einer allgemeinen Brüfung ber Berpackung begnügen und fich vom bilblichen Gesamteindruck leiten laffen. Das gilt bier um so mehr, als auch begrifflich in Hinsicht auf bas beiberseits verwendete Wort "Rleine" eine Übereinstimmung besteht, mas dazu führt, die Bedeutung der Worte "Zuban" und "Riegler" als Herkunftsbezeichnungen weniger hervortreten zu lassen. Der vom Rläger angebrachte Papierstreifen endlich bewirkt zwar eine gewisse Berschiedenheit im Aussehen der ganzen Berpackung; aber der Betrachter wird in der Regel auf Dieses Unterscheidungsmerkmal bes= halb kein besonderes Gewicht legen, weil der Streifen keinen mefentlichen Bestandteil ber Schachtel felbst bilbet, sondern lediglich eine zum bessern Verschluß noch beigefügte Zutat und weil sich ber Gedanke aufbrangen kann, ber Rlager beklebe seine Schachteln nicht immer mit solchen Papierstreifen. Nach all bem sind also bie beiden Berpackungen einander fo abnlich, dag eine Beeintrachtigung des Rlagers in seiner Geschäftstundschaft anzunehmen ift.

Hieraus darf unter den gegebenen Umständen in subjektiver Beziehung ohne weiteres auf die Absicht des Beklagten, eine solche Beeinträchtigung herbeizuführen, geschlossen werden. Der Beklagte behauptet freilich, er habe die Berpackung des Klägers nicht nach=

ahmen wollen und seinen Lieferanten ausdrücklich angewiesen, jede Berwechslung mit den von der Konkurrenz verwendeten Schachteln zu vermeiden. Hätte er aber auch eine solche Beisung erteilt, so müßte er sich dann doch nach der Ablieferung der bestellten Schachteln aus den oben erörterten Gründen der täuschenden Ähnlichkeit mit denen des Klägers bewußt geworden sein und wenn er nunmehr trohdem seine Berpackung im Handel verwendete, so konnte ihm hiebei die Einsicht nicht sehlen, daß er zu seinem Borteile und zum Nachteil des Klägers bei dessen Abnehmern die Gesahr der Verwechstung hervorruse. Die bestehende Ähnlichkeit läßt sich hienach nicht auf den Eintritt einer bloßen "Zusalsmöglichkeit" zurücksühren, wie der Beklagte es tun will.

Der Beklagte behauptet endlich noch, solche zur Verpackung einer kleinern Zahl Zigaretten dienende Kartonschachteln stimmten notwendig nach ihren wesentlichen Merkmalen überein. Wäre dem so, wäre also die vom Beklagten verwendete Art der Verpackung, auch was ihre Einzelheiten betrifft, die technisch allein mögliche, so läge in ihrer Verwendung durch den Beklagten in der Tat keine unerlaubte Handlung, da der Kläger daran kein Sondererecht besäße, und ihre Verwendung jedermann freistände. Und das Gleiche würde gelten, wenn die Verpackungsart des Klägers zwar nicht die technisch einzig ausführbare, wenn sie aber, wie weiter behauptet wird, allgemein gebräuchlich und für jedermann verswendbar wäre.

In Wirklichkeit verhält es sich aber anders: Was zunächst ben tetzern Punkt betrifft, so steht sest, daß der Kläger seine Verspackung in ihren Besonderheiten selbst geschaffen hat. Sie ist auch nicht etwa in der Folge zu einer für solche Erzeugnisse üblichen geworden. Der Kläger hat sich vielmehr gegen die Konkurrenten, die sich seine Verpackungsart ebenfalls aneignen wollten, mit Ersfolg zur Wehre geset, wie nicht nur der vorliegende Prozes dartut, sondern noch ein bei den Akten liegender Protokollauszug über einen in Zürich angehobenen Rechtsstreit (i. S. Zeloni). Und ebensowenig ist die Ausgestaltung, die der Kläger seiner Kartonschachtel gegeben hat, die technisch allein ausstührbare: Dies trifft vor allem nicht zu in Hinsicht auf die Färbung der Schachtel und die Wahl, Ordnung und Ausstührung der graphi=

ich en Elemente, alfo gerade in Beziehung auf die Merkmale, bie neben der räumlichen Form beim äußern Anblick bestimmend wirten. Die Berpackung bes Klägers bilbet in den genannten Beziehungen nur eine ber bentbaren individuellen Ausgestaltungen und der Rläger fann ichon insoweit von seinem Konkurrenten verlangen, daß er sich diese Charakterisierung nicht eben= falls aneigne, sondern aus den vielen Möglichkeiten besonderer Ausgestaltung eine andere mable. Angesichts bessen braucht bes nabern nicht geprüft werben, ob und in welchen Bunkten auch in konstruktiver Hinsicht die Kartonschachtel bes Klägers als eigenartig gelten muffe. Es mag lediglich bemerkt werben, daß jedenfalls ber Ausführung ber Schieberklappe, insofern biefe ein leichtes Herausnehmen ber Zigaretten ermöglicht, eine originelle technische Idee zu Grunde liegt, wie denn auch der Kläger biefür in Deutschland ben Gebrauchsmufterschutz erlangt zu baben scheint.

Aus ben bisherigen Erörterungen ergibt sich von selbst, daß eine Rudweisung der Sache an die Borinstanz unnötig und daher ber in diesem Sinne gestellte Eventualantrag abzuweisen ist.

3. — Die Höhe der vorinstanzlich gesprochenen Entschädigung von 100 Fr. hat der Beklagte nicht (eventuell) angesochten und es läßt sich in dieser Beziehung einsach auf die vorinstanzlichen Ausführungen verweisen, die zutreffend dartun, daß der Kläger durch die geschaffene Verwechslungsmöglichkeit einen gewissen un-mittelbaren und mittelbaren Schaden erlitten hat, daß dieser aber nur von geringer Höhe sein kann.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonssgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Juli 1912 in allen Teilen bestätigt.

91. Arteil der I. Zivisabteilung vom 25. Oktober 1912 in Sachen Aktiendrauerei zum Gurten, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Wirz. Bekl. u. Ber.-Bekl.

- I. Parteivertretung vor Bundesgericht, Art. 85 OG, Art. 31 BZP.

 Das Verbot mehrerer Parteivertreter gilt auch für das schriftliche Verfahren.
- II. Miete und Untermiete, Verurteilung des Mieters (und Untervermieters) zu Schadenersatz an den Untermieter wegen Weigerung der Ausführung des Mietvertrages durch den Vermieter; Regressklage des Mieters gegen den Vermieter. Keine Präjudizialität der Urteile im Vorprozess, trotz damaliger Streitverkündung.
- A. Durch Urteil vom 13. Juni 1912 hat das Obergericht bes Kantons Solothurn in vorliegender Streitsache erkannt: "Die Klage ist abgewiesen."
- B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin gültig die Berusung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt und begründet: Es sei das angesochtene Urteil aufzuheben und das Klagebegehren zuzusprechen. Zugleich hat sie beantragt: Es sei die gegen das Beweisdefret des Instruktionsrichters erklärte Rechts-verwahrung vom Bundesgericht zu schühen und Dr. L. Maisch als Zeuge abzuhören.

Der Vertreter ber Klägerin, Fürsprech Dr. R. Schöpfer, hat seiner Berufungserklärung außer seiner eigenen noch eine weitere die Berufung begründende Rechtsschrift des Fürsprecher Dr. Maisch in Bern, des Anwalts der Klägerin im frühern Prozeß gegen Imbach, beigelegt.

C. — Der Vertreter ber Beklagten, Fürsprech Dr. M. Studer in Solothurn, hat in seiner Antwort die Begehren gestellt und begründet: 1. Die Berufung sei als unbegründet abzuweisen und das angesochtene Urteil zu bestätigen. 2. "Für den Fall der Besgründeterklärung der Berufung seien die Rechtsbegehren d und d der Klage vollständig abzuweisen." Des fernern sei von den zusgesprochenen Beträgen Zins bloß vom Tage der Klagerhebung (4. August 1910) an zuzuerkennen. Eventuell sei die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. 3. Die Bes